

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 9. Dezember

1994

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1995	343	Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 24. August 1994	354
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“	343	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	357
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1994	344	Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „Arbeit mit Ausländern in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	360
Erste Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABI. EKvW 1970, S. 179, KABI. EKIR 1970, S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABI. EKvW 1987, S. 69, KABI. EKIR 1987, S. 50) – (Kirchensteuerordnung/KiStO) – vom 14./23. September 1994	344	Satzung über die Errichtung eines „Sondervermögens Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	360
Notverordnung über den Hebesatz für die Kirchensteuer und die Erhebung des Kirchgeldes vom 1. Dezember 1994	345	Gemeindegatsung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 26. August 1994	362
Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 3. November 1994	345	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld	365
Richtlinien für die Berufung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	353	Satzung des Ausschusses für Diakonie der Kreissynode Krefeld	367
Kompensationsregelungen des § 3 a Bundesbesoldungsgesetz und des § 58 Abs. 3 SGB XI	354	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1995; hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	368
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	354	Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen	370
Änderung der Nebenberufler-Ordnung Vom 24. August 1994	354	Änderung der Teilnehmerbeiträge für die Aufbaukurse	370
Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II Vom 24. August 1994	354	Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen	370
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	371
		Personal- und sonstige Nachrichten	371

Tagung der Landessynode 1995

Nr. 35991 Az. 11-3-1-3/95 Düsseldorf, 17. November 1994

In der Zeit vom 8. bis 12. Januar 1995 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 44. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 8. Januar 1995 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

Nr. 33368 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 25. Oktober 1994

Zum 1. Advent (27. November 1994) und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (18. Dezember 1994).

Zur 36. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT lenkt mit der 36. Aktion den Blick auf die Familie und auf die Kinder. Die Aktion setzt sich – zusammen mit Partnerorganisationen in der sogenannten „Dritten Welt“ – dafür ein, daß Familien ohne Unterdrückung leben können. BROT FÜR DIE WELT will für die sprechen, deren Stimme aus Verzweiflung verstummt.

Für diese ungemein wichtige Aufgabe, die BROT FÜR DIE WELT für die Armen und Unterdrückten in Afrika, Asien und Lateinamerika übernommen hat, braucht die Aktion Verbündete in unserem Land und in unserer Kirche.

Ich bitte Sie daher, liebe Gemeindeglieder, die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende und durch Ihr Gebet zu unterstützen.

Ich grüße Sie herzlich mit dem Monatsspruch für Dezember, der bei Jesaja steht: „Glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht“ (Kapitel 7, Vers 9).

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1994

Nr. 33369 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 25. Oktober 1994

Zur 36. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

Gott sei Dank für die gute Nachricht, die wir an diesem Abend vernehmen dürfen: „Friede auf Erden“ ist nicht nur vor beinahe 2000 Jahren den Hirten auf dem Feld bei Bethlehem verkündet worden. Diese gute Nachricht gilt der ganzen Welt und allen Menschen. „Friede auf Erden“ ist Reichen und Armen, Gesunden und Kranken, Frauen, Männern und Kindern gesagt.

Viele Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika sehen an diesem Abend nicht festlichen Glanz, sondern Elend. Sie leiden an Hunger, Krankheit, Obdachlosigkeit. Sie leiden noch mehr an Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Verletzung von Menschenrechten. Auch diesen Menschen in Not und Verzweiflung gilt die Botschaft „Friede auf Erden“.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, an diesem Abend notleidende Menschen überall auf der Welt in Ihr Gebet einzubeziehen. Und ich bitte Sie um ein Opfer zugunsten der Aktion BROT FÜR DIE WELT, damit Menschen geholfen werden kann, sich selbst zu helfen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Erste Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABI. EKvW 1970, S. 179, KABI. EKIR 1970, S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABI. EKvW 1987, S. 69, KABI. EKIR 1987, S. 50) (Kirchensteuerordnung/KiStO) vom 14./23. September 1994

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (– Kirchensteuerordnung/KiStO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABI. EKvW 1987, S. 69, KABI. EKIR 1987, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Gemeindeglieder, die

- a) in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wohnen:
 - bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
- b) im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
 - bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,
- c) im Saarland wohnen:
 - bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,
- d) im Lande Hessen wohnen:
 - durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.“

2. § 5 Absatz 3 entfällt.

Artikel 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 14. September 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 23. September 1994

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

**Notverordnung
über den Hebesatz für die Kirchensteuer
und die Erhebung des Kirchgeldes
vom 1. Dezember 1994**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchensteuerordnung/KiStO – vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABl. 1970, S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. 1987, S. 50) hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Kirchensteuern vom Einkommen werden als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 vom Hundert erhoben.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff; Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447-11-V B 6 –; Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442 –; Hessisches Ministerium der Finanzen – S 2444 A-7-II B 2a –; Saarland, Ministerium der Finanzen – B/II-423/90-S 2447 A –) gelten für 1995 fort.

(2) Kirchensteuern vom Grundbesitz werden als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert erhoben.

(3) Kirchgeld wird bis zu 24,- DM als festes und bis zu 60,- DM als gestaffeltes Kirchgeld erhoben.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1994

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

**Richtlinien
für die Errichtung bzw. Freigabe
von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975
in der Fassung vom 3. November 1994**

Nr. 33130 Az. 11-6-1

Düsseldorf, 14. November 1994

Die Kirchenleitung hat die Richtlinien und die Anlagen 1 und 2 der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 181) in der Fassung vom 14. Mai 1993 (KABl. S. 195) geändert. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Die Änderung der Richtlinien sowie der neue Frage- und Auswertungsbogen werden nachstehend veröffentlicht. Für die Vorlage von Anträgen auf Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen an das Landeskirchenamt können Kopien aus dem Amtsblatt verwendet werden.

Das Landeskirchenamt

Die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 181), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 14. Mai 1993 (KABl. S. 195) werden wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Für jede Pfarrstelle werden mindestens 90 Punkte vorausgesetzt.“

b) In Ziffer 2.2 wird im ersten Satz die Angabe „(50 Punkte)“ durch „(45 Punkte)“ ersetzt und folgender dritter Satz angefügt:

„Die Punkte für das Superintendentenamt können nur angesetzt werden, falls keine Entlastungspfarrstelle vorhanden ist.“

**Fragebogen
für Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen**

Kirchengemeinde: _____

Kirchenkreis: _____

Allgemeine Angaben zur _____ Pfarrstelle:

Stellungnahme des Superintendenten bzw. der Superintendentin:

_____, den _____

Unterschrift

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 2

1 **Gemeindegliederzahl** des Pfarrbezirks:
(nur Gemeindeglieder mit Erstwohnsitz zählen)

2 **Einwohnerzahl** im Pfarrbezirk (insgesamt):

3 **Pfarrstelle** (Einzelpfarrstelle in der Kirchengemeinde)?

Ja

Nein

4 **Siedlungsstruktur** des Pfarrbezirks:

Ortschaften

Welche Ortschaften (ohne Gehöfte, Güter)
bzw. Ortsteile **mit eigenem Namen**
gehören zum Pfarrbezirk?

5 **Ausdehnung** des Pfarrbezirks:

Größte Entfernung (Luftlinie) zwischen den
Bezirksgrenzen in km.

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 3

Übertrag: _____

6 Gottesdienste in anerkannten Gottesdienststätten

An wieviel Wochendenden muß die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber laut Dienstanweisung Gemeindegottesdienste halten? (Kindergottesdienste und Schulgottesdienste nicht mitzählen!)

Predigtstätte (Kirche, Saal, Gebäude)	Wochenende im Monat				
	1.	2.	3.	4.	5.

Insgesamt: └─▶ _____

7 Gemeindezentren (zentrale Versammlungsorte)

Gibt es für die Gemeindearbeit des Pfarrbezirks zentrale Versammlungsorte mit regelmäßigen Veranstaltungen, die der Pfarrstelleninhaberin/bzw. dem Pfarrstelleninhaber **allein** zugewiesen sind?

7.1 Nein

7.2 Ja, und zwar:

Art und Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Welche Gemeindegruppen treffen sich dort regelmäßig?

Insgesamt: └─▶ _____

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 4

Übertrag: _____

8 Kirchlicher Unterricht

Wieviele Konfirmanden (beider Jahrgänge) sind in den letzten fünf Jahren im Bereich dieser Pfarrstelle unterrichtet worden?

Jahr	Anzahl

Gesamt: _____ Jahresdurchschnitt über 50 Konfirmanden?

Ja

Nein

9 Besonderer Aufgabenbereich

Ist der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber gemäß **Dienstanweisung** ein besonderer Aufgabenbereich übertragen worden?

9.1 Nein

9.2 Ja, und zwar:

Aufgabenbereich	Für welche Pfarrstellen/Gemeinden

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 5

Übertrag: _____

10 Zusätzliche Verpflichtungen

Gehören zum Auftrag der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers gemäß **Dienstanweisung besondere regelmäßige Verpflichtungen** (z. B. Unterricht oder andere Spezialaufträge, die von der Kirchenleitung erteilt oder genehmigt wurden), für die sie bzw. er **keine besondere Vergütung** erhält?

10.1 Nein

Ja, und zwar:

10.2 Unterricht mit _____ Wochenstunden, und zwar _____

10.3 Spezialauftrag für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen (nur angeben, wenn hierfür kein Wartestand- oder Sonderdienstauftrag erteilt wurde!)

mit

mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

Name der Einrichtung	Träger	Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Bettenzahl

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 6

Übertrag: _____

10.4 Spezialauftrag (erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)

_____ (Name) mit

mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

10.5 Superintendentenamt

(nur angeben, falls keine Entlastungspfarrstelle vorhanden ist!)

Ort, Datum

Vorsitzende(r) des Presbyteriums

Anlage 2

Auswertungsbogen

zum Fragebogen für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

	Punkte		Punkte
1 Gemeindegliederzahl		10 Zusätzliche Verpflichtungen	
Je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz	1	10.1	
2 Einwohnerzahl		10.2 Unterricht je Wochenstunde	4
bis 10 % ev.	9	10.3 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfanges übertragen ist (Krankenhaus, Altenpflegeheim)	
bis 25 % ev.	6	25 % und mehr	22
bis 50 % ev.	3	50 % und mehr	45
3 Pfarrstellen		10.4 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfanges übertragen ist (erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)	
Einzelpfarrstelle	8	25 % und mehr	22
4 Siedlungsstruktur		50 % und mehr	45
3 bis 5 Ortschaften	5	10.5 Superintendentenamts (falls keine Entlastung durch eine Pfarrstelle)	45
6 bis 10 Ortschaften	10		
11 bis 25 Ortschaften	15		
26 bis 40 Ortschaften	20		
über 40 Ortschaften	25		
5 Ausdehnung			
5 bis 12 km	10		
13 bis 20 km	15		
mehr als 20 km	20		
6 Gottesdienste			
in anerkannten Gottesdienststätten (maximal 12 Punkte) Je Wochenende	3		
7 Gemeindezentren			
Alleiniger pfarramtlicher Dienst in 2 Gemeindezentren	4		
mehr als 2 Gemeindezentren	6		
8 Kirchlicher Unterricht			
mehr als 50 Konfirmanden im Jahresdurchschnitt	4		
9 Besonderer Aufgabenbereich			
(maximal 4 Punkte) z. B.			
Kindergartenarbeit	4		
Mehrere Schulen mit regelmäßigen Schulgottesdiensten	4		
Kinder- und Jugendarbeit	4		
Frauenarbeit	4		
Männerarbeit	4		
Familienarbeit	4		
Altenarbeit	4		
Ausländerarbeit	4		
Soziale Brennpunktarbeit	4		
Sonstiges	4		

Richtlinien für die Berufung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Nr. 35966 Az. 13-1-5-1-1 Düsseldorf, 3. November 1994

Nachstehend geben wir die „Richtlinien für die Berufung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst“ bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Berufung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst Vom 3. November 1994

Die Kirchenleitung hat am 3. November 1994 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (Einstellungstermine) kann das Landeskirchenamt bis zu 45 geeignete Bewerberinnen/Bewerber als Vikarin/Vikar in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen.
2. Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber höher ist als 45, entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auf Grund der nachfolgenden Regelungen.
3. Vorab werden bis zu 21 Bewerberinnen/Bewerber berufen, die bei dem Prüfungsverfahren, das dem Einstellungstermin unmittelbar voranging, die Erste Theologische Prüfung mit der Gesamtnote „Sehr gut“, „Gut“ oder „Befriedigend“ bestanden haben.
Reichen 21 Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerberinnen/Bewerber aus, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden die 21 Bewerberinnen/Bewerber berufen, die bei diesem Prüfungsverfahren die besten Gesamtergebnisse erreicht haben.
Wenn nicht alle 21 Ausbildungsplätze benötigt werden, werden die restlichen Plätze dem Verfahren nach Nr. 5 zugeschlagen.
Bei übereinstimmenden Gesamtergebnissen wird diejenige/derjenige berufen, die/der älter ist.
4. Bei jedem Einstellungstermin stehen dem Landeskirchenamt bis zu drei Ausbildungsplätze für besonders begründete Ausnahmefälle zur Verfügung. Werden diese Plätze nicht benötigt, werden sie dem Verfahren nach Nr. 5 zugeschlagen.
5. Weitere mindestens 21 Bewerberinnen/Bewerber werden auf Grund einer Warteliste berufen. In diese Warteliste werden folgende Personen aufgenommen:
 - a) die Bewerberinnen/Bewerber, die die Berufung in den Vorbereitungsdienst zu einem früheren Einstellungstermin beantragt hatten, aber wegen der Beschränkung der Zahl der Berufungen nicht antragsgemäß berufen werden konnten,
 - b) die Bewerberinnen/Bewerber, die bei dem Prüfungsverfahren, das dem Einstellungstag unmittelbar vorausging, die Erste Theologische Prüfung bestanden haben, aber nicht nach Nr. 3 in den Vorbereitungsdienst berufen werden konnten,
 - c) die Bewerberinnen/Bewerber, die bei einem früheren Prüfungsverfahren als dem, das dem Einstellungstermin unmittelbar vorausging, die Erste Theologische Prüfung bestanden haben.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber in der Warteliste ergibt sich aus einer für jeden Einstellungstermin neu zu berechnenden Punktzahl. Die Berufung erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.

6. Für die Berechnung der Punktzahl gelten folgende Regelungen:
 - a) **Prüfungsgesamtnote**
Für die Prüfungsgesamtnote werden vergeben:

Sehr gut	14 Punkte
gut	9 Punkte
befriedigend	5 Punkte
ausreichend	2 Punkte
 - b) **Zusätzliche Ausbildung, Berufstätigkeit, Erziehungsleistung, Soziales Jahr, Zivildienst, Wehrdienst**
Für folgende Sachverhalte werden vergeben:

vom Landeskirchenamt anerkanntes theologisches Auslandsstudium pro Semester	1 Punkt
abgeschlossene Berufsausbildung	4 Punkte
abgeschlossenes Studium in einem anderen Studiengang	4 Punkte
abgeschlossenes Grundstudium in einem anderen Studiengang, sofern kein Gesamt-Abschluß in diesem Studiengang nachgewiesen wird	2 Punkte
abgeschlossene Promotion	4 Punkte
vertraglich geregelte Berufstätigkeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit je volle 12 Monate	2 Punkte
Bezug von Erziehungsgeld je volle 12 Monate	2 Punkte
Freiwilliges Soziales Jahr oder vergleichbare institutionalisierte Dienstleistungen	2 Punkte
Zivildienst	2 Punkte
Wehrdienst	2 Punkte
 - c) **Wartezeit**
Bewerberinnen/Bewerber, deren Antrag an dem von ihnen gewählten Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten für jedes volle Halbjahr Wartezeit 3 Punkte.
 - d) **Punktegleichstand**
Bei der Entscheidung über die Berufung in den Vorbereitungsdienst wird bei einem Punktegleichstand die/der Bewerberin/Bewerber bevorzugt, die/der am Einstellungstermin die längere Wartezeit zurückgelegt hat. Führt auch dies zu keiner Lösung, wird diejenige/derjenige berufen, die/der älter ist.
7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden erstmals für die Berufung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 1995 angewendet. Die „Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl von Ausbildungsplätzen vom 25. August 1983“ treten außer Kraft.

Kompensationsregelungen des § 3 a Bundesbesoldungsgesetz und des § 58 Abs. 3 SGB XI

Nr. 35149 Az. 14-12-1 Düsseldorf, 15. November 1994

In den o. g. Bestimmungen ist geregelt, daß die Beiträge zur Pflegeversicherung von den Beschäftigten in voller Höhe zu tragen sind bzw. die Dienstbezüge der Beamten um 0,5 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt werden, wenn nicht im jeweiligen Bundesland die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.

Da in den meisten Bundesländern das Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung eines gesetzlichen landesweiten Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, bereits eingeleitet ist, wird im öffentlichen Dienst vorerst von der Anwendung dieser Kompensationsregelung abgesehen.

Wir schließen uns dieser vorläufigen Regelung an.

Die Zahlung der Bezüge ist ab 1. Januar 1994 mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen, der den Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 28547 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 20. Oktober 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Nebenberufler-Ordnung Vom 24. August 1994

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Angestellten und Arbeiter, die als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. August 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II

Vom 24. August 1994

§ 1

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird in § 2 wie folgt geändert:

1. Die durch § 1 Nr. 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 10. November 1993 eingefügte Nr. 18 a (zu § 48) wird Nr. 18 b.
2. Die durch § 2 Abs. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter vom 4. November 1992 eingefügte Nr. 19 a (zu § 57) gilt als Nr. 19 weiter.
3. Nr. 19 a (zu § 58) in der Zählung des § 1 Nr. 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 10. November 1993 wird gestrichen.

§ 2

Aufhebung von Änderungen der MTL-Anwendungsordnung

§ 1 Nr. 6, 7 und 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 25. Mai 1994 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. August 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 24. August 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

Vorbemerkung 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält,

aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die

- einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage
- oder
- eine Vergütungsgruppenzulage, nicht aber einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe

vorsieht, dann gilt die bis dahin auf in angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätte.“

2. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 2 wird der bisherige Wortlaut Absatz 2, und es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Mitarbeiter, die zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein berufspraktisches Jahr absolvieren, sind in der Verg.-Gr. V c eingruppiert.“

3. Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 14 wird die Anmerkungsziffer „7“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

„7 Ist die Grundvergütung, die dem Kirchenmusiker für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.-Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

4. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –

Die Berufsgruppe 2.30 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 11 wird die Anmerkungsziffer „8“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:

„8 Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.-Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

5. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe 2.34 erhält folgende Fassung:

„2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte^{1 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte	IX
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IX a
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII
4.	Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VII
5.	Mitarbeiter mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z. B. Heilerziehungshelfer) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	VII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
7.	Mitarbeiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VI b
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	Vc
9.	Erzieher/Krankenpfleger in der Sonderbetreuung ⁴	Vc
10.	Heilpädagogen in der Sonderbetreuung ⁵	Vc
11.	Erzieher/Krankenpfleger mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in der Sonderbetreuung ^{3 4}	Vc
12.	Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	Vc
13.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vc
14.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vc
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10 bis 13 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Vb
17.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	Vb
18.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Hand-	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.																								
	werks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	V b	33.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 36 ^{3 9}	III																								
19.	Mitarbeiter in der Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters ⁶	V b	34.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ³	III																								
20.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁷	V b	35.	Mitarbeiter der Fallgruppe 34 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹⁰	II																								
21.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ³	V b	36.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ^{3 10}	II																								
22.	Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV b	Anmerkungen:																										
23.	Mitarbeiter der Fallgruppen 20 und 21 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg. Gr. V b ⁹	IV b	1 Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.																										
24.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	IV b	2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 30 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.																										
25.	Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3 8}	IV b	3 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert; dies gilt nicht für Mitarbeiter der Fallgruppe 9.																										
26.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 28 ³	IV b	4 Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter – mit staatlicher Anerkennung als Erzieher, – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin, – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.																										
27.	Mitarbeiter der Fallgruppen 24 bis 26 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a	5 Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.																										
28.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3 9}	IV a	6 Arbeitsvorbereiter sind Mitarbeiter, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Behinderten vorzubereiten haben.																										
29.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 32 ^{3 9}	IV a	7 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.																										
30.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 34 ³	IV a	8 Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.																										
31.	Mitarbeiter der Fallgruppe 30 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III	9 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:																										
32.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ^{3 9}	III	<table border="1"> <thead> <tr> <th>für Mitarbeiter der Fallgruppe</th> <th>nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe</th> <th>Prozent</th> <th>der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg. Gr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8</td> <td>vierjähriger Tätigkeit</td> <td>5</td> <td>V c</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>vierjähriger Bewährung</td> <td>6</td> <td>V b</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>sechsjähriger Tätigkeit</td> <td>5</td> <td>IV b</td> </tr> <tr> <td>28, 29</td> <td>vierjähriger Bewährung</td> <td>6</td> <td>IV a</td> </tr> <tr> <td>32, 33</td> <td>vierjähriger Bewährung</td> <td>6</td> <td>III</td> </tr> </tbody> </table>			für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg. Gr.	8	vierjähriger Tätigkeit	5	V c	17	vierjähriger Bewährung	6	V b	23	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b	28, 29	vierjähriger Bewährung	6	IV a	32, 33	vierjähriger Bewährung	6	III
für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg. Gr.																										
8	vierjähriger Tätigkeit	5	V c																										
17	vierjähriger Bewährung	6	V b																										
23	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b																										
28, 29	vierjähriger Bewährung	6	IV a																										
32, 33	vierjähriger Bewährung	6	III																										
			Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungs-																										

gruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 10 Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

6. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung –

Die Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 26 wird die Anmerkungsnummer „7“ eingefügt:

- b) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

„7 Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Für Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte, die am 30. September 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 2 am 1. Oktober 1994,
2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1995.

Iserlohn, den 24. August 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 34167 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 1. Dezember 1994

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 1994 hat die Kirchenleitung die „Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ geändert. Die geänderten Richtlinien sind im Anschluß abgedruckt. Sie gelten ab 1. Januar 1995 und lösen die Richtlinien vom 22. März 1990 (KABl. S. 54) ab.

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien wurden für das Jahr 1995 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 24. Februar 1995.

2. Termin: Freitag, 1. September 1995.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des neuen Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die neuen Antragsvordrucke können bei den Superintendenten, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland fördert mit Mitteln der Evangelischen Kirche im Rheinland Projekte im Bereich der Arbeit mit Arbeitslosen, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte in Ergänzung von Programmen der Europäischen Union, von Bund, Ländern und Kommunen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Förderung der Arbeit mit Arbeitslosen dient vor allem dazu, dem betroffenen Personenkreis bei der Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation Hilfen zu bieten, insbesondere die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Deswegen müssen die Projekte selbst in ihrer Zielbeschreibung diesem Zweck dienen.

Durch die Unterstützung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sollen Rahmenbedingungen für die beispielhafte Beschäftigung von Arbeitslosen geschaffen werden.

Absicht der Förderung ist vor allem die Stabilisierung, Qualifizierung und Fortführung bestehender sowie daneben die Unterstützung innovativer Projekte. Die gezielte Schwerpunktbildung erhält dabei den Vorrang vor einer breiten Streuung der Mittel.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

A Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 1.2 Das Diakonische Werk bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses, der sich zusammensetzt aus Vertretern des Diakonischen Werkes, des Amtes für Jugendarbeit, des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik und des Landeskirchenamtes. Dieser wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk berufen.
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1 Förderungsempfänger
Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind kirchliche Träger einschließlich diakonischer Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dabei wird eine Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen am Ort vorausgesetzt. Die Förderung dient als Ergänzung zu notwendigen Maßnahmen dieser Träger.
- 2.2 Von den Antragstellern zu erfüllende Voraussetzungen
- 2.2.1 Organisatorische Voraussetzungen
Vorlage folgender Angaben und Unterlagen:
- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr, aufgegliedert in Personalplan, Sach- und Verwaltungskostenplan, Investitionsplanung bezogen auf Abteilungen und Gesamtbetrieb,
 - Letzte(r) geprüfte(r) Jahresabschluß bzw. Jahresrechnung,
 - Aufschlüsselung des Haushalts nach kirchlicher Systematik,
 - vergangenes Jahr (konkret)
 - laufendes Jahr (Planung)
 - Erläuterungen zu geplanten Zuschüssen
 - Aufgliederung der Eigenmittel in kirchliche Zuschüsse und Wirtschaftsergebnisse
 - Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen
 - Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung mit Aufgabenbeschreibung und Organigramm der Einrichtung.
- 2.2.2 Konzeption
Vorlage eines Konzeptes, das Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muß:
- Beschreibung der Zielgruppe/n
 - ihrer Problemlagen (arbeitsmarktpolitisch, sozial, psychisch)
 - Größenordnung
 - Zielsetzung der Maßnahme/n
 - hinsichtlich des Arbeitsmarktes
 - hinsichtlich der o. g. Problemlagen
 - Umsetzung der Ziele
 - Rahmenplan für eine formelle Qualifikation
 - Ansätze/Methoden zur Persönlichkeitsstabilisierung („Doppel-Qualifikation“)
 - materielle Ausstattung (z. B. Räume, Werkzeug, Material, Transportmittel)
 - personelle Ausstattung (Qualifikation und Anzahl der Anleiter, Ausbilder bzw. Sozialarbeiter etc.)
 - bisherige Entwicklung der Maßnahme/n
 - Erfahrungen
 - Konsequenzen (z. B. notwendige Veränderungen)
- 2.2.3 Verbund
Darstellung des Ineinandergreifens der verschiedenen Maßnahmen beim Träger/Antragsteller selbst und der Zusammenarbeit mit anderen Trägern in der Region.
- 2.2.4 Kirchliche Einbindung
Die zuständigen Kreissynodalvorstände müssen zu den Anträgen aus ihrer Region zustimmend Stellung nehmen und sicherstellen, daß es keine Trägerkonkurrenz untereinander innerhalb der Kirchenkreise gibt.
- 2.2.5 Soweit Projekte schwerpunktmäßig das Ziel haben, Arbeitslose zu beschäftigen, wird erwartet, daß eine ausreichende soziale Absicherung erfolgt, die Beschäftigung unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit steht und eine ausreichende pädagogische Betreuung sichergestellt ist.
- 2.2.6 Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- 2.2.7 Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahme.
- 2.2.8 Ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.
- 2.2.9 Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers von in der Regel 20 % ist nachzuweisen.
- 2.2.10 Andere Bezuschussungsmöglichkeiten sind nachweislich vorher auszuschöpfen.
- 2.2.11 Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3. Bewirtschaftungsgrundsätze**
Mit der Bewilligung des Zuschusses muß die Gesamtfiananzierung der geförderten Maßnahme gesichert sein. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.
- 4.2 Antragsfristen können festgelegt werden. In besonderen Fällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, noch berücksichtigt werden.
- 4.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, daß die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.
- 5. Bewilligung, Widerruf**
- 5.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuschusses. Sie kann auch in Form eines Darlehens erfolgen.
- 5.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist. Bei der Vorlage einer entsprechenden Konzeption kann jedoch eine Bewilligung auch längerfristig für mehrere Haushaltsjahre erfolgen.
- 5.4 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausgezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet das Diakonische Werk der Evangelische Kirche im Rheinland über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
- 5.5 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch

nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

- 5.6 Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Überfinanzierung, kann auch nachträglich die Zuweisung entsprechend gekürzt werden.
- 5.7 Die Grundsätze der öffentlichen Förderungsrichtlinien werden entsprechend angewandt.
- 6. Nachweis und Prüfung der Förderung**
- 6.1 Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Dabei ist auch ein sachlicher Bericht vorzulegen.
- 6.2 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 6.3 Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise angeschafft hat, sind zu inventarisieren. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, daß ihr ein Auszug des Inventarverzeichnisses vorgelegt wird.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen.

B Besondere Bestimmungen

1. Die Mittel aus dem Fonds sollen für solche Projekte der Arbeit mit Arbeitslosen verwendet werden, bei welchen auf eine langfristige Arbeit zugegangen wird. Sie sind für folgende Arbeitsbereiche verfügbar:
1. für Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen einschließlich erforderlicher sozialpädagogischer Betreuung,
 2. für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einschließlich des nachträglichen Erwerbs schulischer und/oder beruflicher Abschlüsse,
 3. Beratung von Arbeitslosen bei der Erarbeitung beruflicher Perspektiven und persönlicher und/oder sozialer Stabilisierung.
- 2.1 Träger, die einmal wöchentlich stundenweise Angebote für Arbeitslose anbieten und mit einer Honorarkraft arbeiten, erhalten eine jährliche Pauschale von 5.000,- DM.
- 2.2 Träger, die mehrmals wöchentlich berufsbezogene Angebote vorhalten, sowie Träger mit hauptamtlicher Beauftragung für die Arbeitslosigkeit erhalten eine jährliche Pauschale von 15.000,- DM.
- 2.3 Träger, die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die mindestens an drei Tagen in der Woche geöffnet haben und die Arbeit mit Honorarkräften leisten oder die nur einen Arbeitsschwerpunkt in der Arbeitslosenarbeit mit einer hauptamtlichen Kraft anbieten, erhalten eine jährliche Pauschale von 20.000,- DM.
- 2.4 Träger, die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die mindestens an fünf Tagen in der Woche geöffnet haben und neben der Beratung noch mindestens zwei weitere Arbeitsschwerpunkte anbieten und/oder mindestens eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitkraft hierfür ausschließlich beschäftigen, erhalten eine jährliche Pauschale von 25.000,- DM.
- 2.5 Träger, die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die neben der unter Ziffer 2.4 genannten Schwer-

punkten noch Beschäftigungsangebote mit mehr als drei sozialversicherungspflichtigen Vollzeitkräften anbieten, erhalten eine zusätzliche jährliche Pauschale von 20.000,- DM.

- 2.6 Träger, die Jugendwerkstätten unterhalten, in denen mindestens eine hauptamtlich sozialversicherungspflichtige Vollzeitkraft arbeitet und mindestens zehn Jugendliche regelmäßig betreut, begleitet und/oder niederschwellige Arbeitsangebote vorgehalten werden, erhalten eine jährliche Pauschale von 45.000,- DM.

- 2.7 Der Vergabeausschuß kann die Festbeträge nach Ziffer 2.1 bis 2.6 um bis zu 50 % unter- bzw. überschreiten, wenn ein nachgewiesener Mehr- bzw. Minderbedarf besteht.

- 3.1 Trägern von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten wird für den Bereich der zentralen Verwaltung und der Leitung bzw. zur Verstetigung und Qualifizierung des Projektes durch zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei mindestens zehn sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitstellen) eine Festbetragsförderung von 60.000,- DM gewährt.

Bei Trägern mit mehr als 80 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitstellen) erhöht sich dieser Betrag auf 120.000,- DM. Bei mehr als 150 Beschäftigten kann der Vergabeausschuß eine verstärkte Förderung bis zu 180.000,- DM bewilligen, sofern ein Mehrbedarf nachgewiesen wird.

Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- 3.2 Als Sachkostenzuschuß wird dem Träger ein Pauschalzuschuß von 500,- DM bis 1.000,- DM pro Mitarbeiter, der im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages beschäftigt wird, höchstens jedoch für 80 Mitarbeiter, gewährt. Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

4. Träger von reinen Qualifizierungsprojekten im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes bzw. entsprechender Programme von der Europäischen Union, von Bund, Ländern und Kommunen, erhalten je zehn vorgehaltene Plätze – jedoch ohne Plätze im Rahmen ausbildungsbegleitender Hilfen (ABH) – und je mindestens einer hauptamtlichen Vollzeitkraft, eine jährliche Pauschale von 25.000,- DM, maximal jedoch 200.000,- DM. Stichtag für die Anzahl der Plätze und der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

5. Investitionskosten sind in einer Höhe bis zu 20 % förderungsfähig.

6. Für innovative Ansätze in der Arbeit, für Umstrukturierungshilfen oder ähnliche Zuschußnotwendigkeiten sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Träger können Anträge parallel nach Nr. 2 - 5 stellen, in Ziffer 2 kann jedoch nur eine Teilziffer von 2.1 - 2.6 beantragt werden. Bei Trägern, die mehrere Einzelprojekte im Verbundsystem unterhalten, sind Parallelanträge möglich. Eine Kombination der Ziffern 3 und 4 ist jedoch nicht möglich.

C Übergangsvorschriften

1. Träger, die im Jahre 1994 einen Personalkostenzuschuß nach Teil B I 1 Satz 3 der Richtlinien in der Fas-

sung vom 22. März 1990 erhalten haben, können für diese Personen einen Zuschuß im Jahr 1995 für das zweite Förderungsjahr beantragen.

2. Träger, die für das Jahr 1994 einen Zuschuß nach Teil B IV der Richtlinien in der Fassung vom 22. März 1990 erhalten haben, können für diese Stellen einen Zuschuß für das Jahr 1995 beantragen.

Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „Arbeit mit Ausländern in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Bei der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „Arbeit mit Ausländern in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird vom Landeskirchenamt, nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

(3) Für die Verwaltung der Stiftung sind im übrigen die für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden kirchlichen sowie die diesbezüglichen staatlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Aufgabe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat im Rahmen von Art. 216 KO die Aufgabe, die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Verbände bei Maßnahmen zu unterstützen, die ein friedliches Zusammenleben von Deutschen und Ausländern fördern.

Dies soll insbesondere geschehen durch Zuschüsse (z. B. für Sprachkurse, Freizeiten und Seminare, Kulturveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufkosten sonstiger Projekte).

(2) Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stammvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus Geldvermögen in Höhe von 50.000,- DM.

(2) Das Stammvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Die durch die Stiftung Begünstigten haben auf Grund dieser Satzung keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Zuwendungen.

§ 6

Aufsicht, Prüfung

(1) Der Kirchenleitung ist jährlich eine Aufstellung der Förderungsmaßnahmen vorzulegen.

(2) Die Stiftungsverwaltung wird durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt geprüft.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchenleitung einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenstellung weitgehend berücksichtigt.

Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung hat die Evangelische Kirche im Rheinland das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung über die Errichtung eines „Sondervermögens Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 34623 Az. 27-0-1

Düsseldorf, 8. November 1994

§ 1

Sondervermögen

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland verwaltet den landeskirchlichen Grundbesitz der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime als Sondervermögen, das aus dem allgemeinen landeskirchlichen Vermögen gebildet wird.

(2) Das „Sondervermögen Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ wird in einem Sonderhaushalt geführt.

§ 2 Zweck

Zweck dieses Sondervermögens ist entsprechend § 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes durch Kauf, Verkauf und Verwaltung von bebauten Grundstücken.

§ 3 Immobilien

(1) Die zu diesem Zweck übertragenen Grundstücke werden in einer Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführt. Sie bilden das „Sondervermögen Evangelischer Studentengemeinden und -wohnheime“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Weitere Grundstücke aus dem allgemeinen Vermögensbestand der Evangelischen Kirche im Rheinland können durch Beschluß der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 4 Gremien

Zur Wahrung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben werden ein Kuratorium und ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet. Ihre Tätigkeit erfolgt im Auftrag der Kirchenleitung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium wird durch die Kirchenleitung für die Dauer von jeweils vier Jahren berufen. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, die/der im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche, telegrafische oder mündliche Einladung ein und leitet die Sitzungen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; sie kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Beschlußfassung ohne Sitzung ist zulässig.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift haben die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Protokollführerin/der Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Erklärungen des Kuratoriums werden nur von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden abgegeben.

(5) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreffen.

(6) Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführende Ausschuß oder die Kirchenleitung dies verlangen.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Ausschuß zu überwachen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung des übertragenen Grundbesitzes festzulegen. Auf

Antrag des Kuratoriums beschließt die Kirchenleitung nach vorheriger Beratung durch Landeskirchenamt und Finanzausschuß über die für den Satzungszweck bestimmten finanziellen Mittel.

(2) Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen des „Sondervermögens Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ einzusehen.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuß

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Kuratoriums einen Geschäftsführenden Ausschuß, dem die/der für Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde- und -wohnheimarbeit zuständige Dezernentin/Dezernent der Landeskirche und höchstens drei weitere Mitglieder angehören. Sie/er vertritt das Sondervermögen im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender ist die/der für Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde- und wohnheimarbeit zuständige Dezernentin/Dezernent der Landeskirche, im Verhinderungsfalle die Vertreterin/der Vertreter im Amt. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Geschäftsführenden Ausschusses ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses erforderlich.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß hat die Aufgabe, die zur Sicherung und Förderung des „Sondervermögen Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken. Für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken kann der Geschäftsführende Ausschuß der Verwaltung Anweisungen und Hinweise geben.

(5) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums teil.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Abstimmungen

(1) Für die Abstimmung in Kuratorium und Geschäftsführendem Ausschuß gelten die Artikel 117 und 119 der Kirchenordnung.

(2) Im Geschäftsführenden Ausschuß können in Eilfällen die/der für Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde- und -wohnheimarbeit zuständige Dezernentin/Dezernent oder im Verhinderungsfalle die Vertreterin/der Vertreter im Amt und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen treffen. Eilentscheidungen sind unverzüglich dem Geschäftsführenden Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit den Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen und Kuratorium und Geschäftsführenden Ausschuß Weisungen für sein weiteres Handeln erteilen.

(2) Die Tätigkeit von Kuratorium und Geschäftsführendem Ausschuß unterliegt der Aufsicht durch das Landeskirchenamt. Es hat das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen einzusehen. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres (Kalenderjahr) ist der Kirchenleitung und dem Finanzausschuß ein Bericht mit dem Jahresabschluß durch das Kuratorium vorzulegen.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

(4) Die Kirchenleitung kann jederzeit wieder Grundstücke aus dem „Sondervermögen Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden- und -wohnheime“ aussondern.

§ 10

Weitere Aufgaben

Die Kirchenleitung kann dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuß weitere Aufgaben im Rahmen des Satzungszweckes übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltung von Studentenwohnheimen, die in der Trägerschaft von anderen kirchlichen Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.

§ 11

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung des „Sondervermögen Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden- und -wohnheime“ wird eine Verwaltungsstelle innerhalb des Landeskirchenamtes gebildet, die dem Geschäftsführenden Ausschuß fachlich unterstellt ist. Dieser kann der Verwaltungsstelle im Rahmen von § 7 Absatz 4 dieser Satzung Weisungen erteilen. Das erforderliche Personal wird vom Landeskirchenamt gestellt und ist in einem Stellenplan nachzuweisen. Dienst- und Arbeitgeber ist die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch das Landeskirchenamt.

(2) Für die Verwaltung gelten die allgemeinen Dienstvorschriften des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung

Bei der Auflösung des „Sondervermögen Evangelischer Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögensstand wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeführt.

§ 13

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Gemeindesatzung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 26. August 1994

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln nach Anhören des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Mitte folgende Satzung:

Abschnitt I

Gliederung der Kirchengemeinde

§ 1

Gemeindebezirke und besondere Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

1. Gemeindebezirk Antoniterkirche, der den 6. Pfarrbezirk umfaßt,
2. Gemeindebezirk Kartäuserkirche, der den 2. Pfarrbezirk umfaßt,
3. Gemeindebezirk Lutherkirche, der den 3. und den 4. Pfarrbezirk, Lutherkirche-Nord und Lutherkirche-Süd, umfaßt,
4. Gemeindebezirk Jeremiahaus, der den 5. Pfarrbezirk umfaßt,
5. Gemeindebezirk Christuskirche, der den 7. Pfarrbezirk umfaßt,
6. Gemeindebezirk Kreuzkirche, der den 8. Pfarrbezirk umfaßt,
7. Gemeindebezirk Thomaskirche, der den 9. Pfarrbezirk umfaßt.

(2) Die Gemeinde nimmt die beratende Seelsorge und Öffentlichkeitsarbeit in der City durch eine Funktionspfarrerin bzw. einen Funktionspfarrer wahr.

§ 2

Wahlbezirke

Die Kirchengemeinde wird nach § 4 Abs. 1 und 3 der Presbyterwahlordnung in Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Gemeindebezirk soll durch dieselbe Anzahl von Presbyterinnen und Presbytern an der Leitung der Kirchengemeinde mitwirken. In Gemeindebezirken, denen mehr als eine Pfarrstelle zugeordnet ist, soll die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht werden.

Abschnitt II

Leitung der Kirchengemeinde

§ 3

Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse.

§ 4

Bildung von Ausschüssen

- (1) Das Presbyterium bildet
1. für jeden Gemeindebezirk einen Bezirksausschuß,
 2. einen Fachausschuß für die City- und Öffentlichkeitsarbeit und
 3. ferner folgende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - b) Diakonieausschuß,
 - c) Finanz- und Verwaltungsausschuß sowie
 - d) Ausschuß für Jugendfragen.
- (2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Mitglieder der Ausschüsse sind:
1. Mitglieder des Presbyteriums und
 2. sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- (2) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. In jedem Ausschuß muß dabei die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder mit Ausnahme des Ausschusses für Jugendfragen.
- (3) Dem Bezirksausschuß gehören die Inhaberinnen und Inhaber oder Verwalterinnen und Verwalter der Pfarrstellen des Gemeindebezirkes und dessen Presbyterinnen und Presbyter an.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums, ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister geborene Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses. Bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums, die den Bezirksausschüssen angehören, werden in den Finanz- und Verwaltungsausschuß berufen; diese Mitglieder sollen verschiedenen Gemeindebezirken angehören. Die Gemeindeamtsleiterin bzw. der Gemeindeamtsleiter und die Gemeindebaumeisterin bzw. der Gemeindebaumeister gehören dem Finanz- und Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an.
- (5) Dem Ausschuß für Jugendfragen gehören an:
1. Mitglieder des Presbyteriums und
 2. als sachkundige Gemeindeglieder:
 - a) Vertreterinnen und Vertreter aus Mitarbeiterkreisen,
 - b) Vertreterinnen und Vertreter aus der Jungen Gemeinde sowie
 - c) haupt- bzw. nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- (6) Dem Ausschuß für die City- und Öffentlichkeitsarbeit gehören an:
1. die Inhaberin bzw. der Inhaber der Funktionspfarrstelle für Seelsorge und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums,
 3. sachkundige Gemeindeglieder,

4. zwei leitende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Einrichtungen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln,
 5. die Leiterin bzw. den Leiter der Evangelischen Informationsstelle Köln.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Gemeindeglieder sind, gehören den Ausschüssen mit beratender Stimme an.

§ 6

Vorsitz der Ausschüsse

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Bezirksausschusses ist ein Mitglied des Presbyteriums für diesen Bezirk, das auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Presbyterium gewählt wird.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Diakonieausschusses ist die Diakoniekirchmeisterin bzw. der Diakoniekirchmeister.
- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Finanz- und Verwaltungsausschusses ist die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendfragen und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die bzw. der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium.
- (5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses für die City- und Öffentlichkeitsarbeit ist ein Mitglied des Presbyteriums, das auf Vorschlag des Ausschusses vom Presbyterium gewählt wird.
- (6) Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Ausschüsse. Diese haben ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse beraten alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen
1. des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, der Diakonie, des Kirchlichen Unterrichts und des Gemeindeaufbaues,
 2. Strukturfragen, insbesondere bei Änderung oder Bildung von Pfarrbezirken,
 3. Personalentscheidungen, einschließlich der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern,
 4. Planung und Bauvorhaben und der Ausstattung von Bauten sowie beim Umweltschutz. Hieran nehmen die bzw. der Vorsitzende, die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister und die Gemeindeamtsleiterin bzw. der Gemeindeamtsleiter teil.
- (2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über nachstehende Angelegenheiten des Gemeindebezirkes:
1. Gewährung einer Taufe nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung,
 2. Zulassung zur Konfirmation nach Artikel 44 Abs. 1 der Kirchenordnung,
 3. Aufnahme in die evangelische Kirche nach Artikel 48 Abs. 1 der Kirchenordnung,
 4. Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche nach Artikel 50 Abs. 1 der Kirchenordnung,
 5. Gewährung der Trauung nach Artikel 54 Abs. 2 der Kirchenordnung,

6. Trauung Geschiedener nach Artikel 55 Abs. 2 der Kirchenordnung,
 7. gottesdienstliche Feier nach Artikel 54 Abs. 3 der Kirchenordnung,
 8. Überlassung kirchlicher Gebäude zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen nach Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung,
 9. Verwendung der beim Gemeindeamt verwalteten Mittel für die allgemeine Gemeindearbeit,
 10. bauliche Maßnahmen oder Investitionen; Maßnahmen oder Investitionen über DM 5.000,- verbleiben in der Zuständigkeit des Presbyteriums.
- (3) Angelegenheiten, die benachbarte Gemeindebezirke betreffen, sollen in gemeinsamen Sitzungen – unbeschadet von § 3 – der Bezirksausschüsse beraten werden.
- (4) Die Bezirksausschüsse arbeiten mit den anderen Ausschüssen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten zusammen.

§ 8

Ausschuß für die City- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuß für die City- und Öffentlichkeitsarbeit berät und begleitet die Arbeit der Funktionspfarrerin bzw. des Funktionspfarrers. Diese Arbeit findet statt an der Antoniterkirche. Zu den Arbeitsbereichen gehören:
1. Angebote offener Beratung und beratender Seelsorge,
 2. Durchführung von besonderen Gottesdiensten und Andachtsreihen an der Antoniterkirche,
 3. Dialog mit Zielgruppen und gesellschaftlich benachteiligten Gruppen,
 4. Angebote im Bereich Kirche und Kunst,
 5. Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- (2) Der Ausschuß für die City- und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über nachstehende Angelegenheiten im Rahmen der Funktionsarbeit:
1. Durchführung, Gestaltung und Terminierung von Veranstaltungen und Projekten in der Antoniterkirche bzw. im Gemeindehaus Antoniterkirche. Die Terminierung von Veranstaltungen, Vergabe von Räumen und die Dauer von Projekten geschieht in gegenseitiger Absprache mit dem Bezirksausschuß der Antoniterkirche.
 2. Verwendung der vom Gemeindeamt verwalteten Mittel für die Seelsorge- und Öffentlichkeitsarbeit der Funktionspfarrerin bzw. des Funktionspfarrers. Maßnahmen oder Investitionen über DM 5.000,- verbleiben in der Zuständigkeit des Presbyteriums.
- (3) Zu Fragen § 7 (1) Ziffer 3 und 4 finden gemeinsame Beratungen des Bezirksausschusses Antoniterkirche und des Ausschusses für die City- und Öffentlichkeitsarbeit statt.

§ 9

Ausschuß für Theologie, Gottesdienste und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Grundsatzfragen der Theologie, des Gottesdienstes, ökumenischer Gottesdienste, der Amtshandlungen, des Kirchlichen Unterrichtes, der Kirchenmusik und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet über die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten sowie des Opfers für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel).

§ 10

Diakonieausschuß

- (1) Der Diakonieausschuß berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.
- (2) Der Diakonieausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches
1. über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 2. im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie bis zu DM 500,-.

§ 11

Finanz- und Verwaltungsausschuß

- (1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuß entscheidet über:
1. die Anlegung von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums,
 2. die Gewährung von freiwilligen Leistungen und Beihilfen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu DM 500,-,
 3. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 3.000,-,
 4. die Verwendung von Haushaltsmitteln unter Beachtung der Haushaltsansätze für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
- (2) Im übrigen werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuß unter Beachtung von § 3 Abs. 1 nachstehende Einzelaufgaben übertragen:
1. Vorbereitung der Sitzungsunterlagen des Presbyteriums,
 2. Vorbereitung der Haushaltsplanentwürfe,
 3. Bau- und Grundstücksunterhaltung,
 4. Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen,
 5. Fachaufsicht über die Gemeindebaumeisterin bzw. den Gemeindebaumeister.

§ 12

Ausschuß für Jugendfragen

- (1) Der Ausschuß für Jugendfragen berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, berät die Konzeption der gemeindlichen Jugendarbeit, unterstützt die Arbeit der Mitarbeiterkreise und übernimmt die Planung und gegebenenfalls Mitarbeit bei Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten. Er widmet sich im Rahmen der Jugendarbeit der Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Der Ausschuß für Jugendfragen arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und übergemeindlich zusammen. Er fördert den ökumenischen Gedanken in der Jugendarbeit.
- (3) Der Ausschuß für Jugendfragen berät ferner
1. bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
 2. bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- (4) Über die Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit übernimmt der Ausschuß für Jugendfragen die Fachaufsicht.
- (5) Der Ausschuß für Jugendfragen arbeitet mit den Jugendverbänden zusammen.

§ 13

Verfahren der Fachausschüsse

(1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(2) Wird in einem Ausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

(3) Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

(4) Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums noch ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Beratung im Presbyterium verlangt, die in seiner nächsten Sitzung stattfinden muß. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

(7) Im übrigen gelten Artikel 109 Abs. 4, Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 122 der Kirchenordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 14

Dringlichkeitsentscheidungen

Anordnungen nach Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung bedürfen der Schriftform und sind in das Protokollbuch des Presbyteriums aufzunehmen.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

Abschnitt III**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindegliederung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 17. März 1989 außer Kraft.

(2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln, den 26. August 1994

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Gemeinde Köln
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. November 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld

Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld am 27. August 1994 folgende Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld beschlossen.

§ 1

Träger

(1) Der Kirchenkreis Krefeld ist Träger des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk wird in einem gesonderten Haushalt nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes gehören:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- b) Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung
- c) Altenhilfe
- d) Obdachlosenhilfe
- e) Maßnahmen für Arbeitslose
- f) Behindertenhilfe
- g) Hilfe für Personen mit besonderen Schwierigkeiten
- h) Organisation von Erholungs- und Kurmaßnahmen
- i) Ausländerarbeit
- j) Diakoniesammlungen
- k) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen

(3) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der in Absatz 2 genannten Aufgaben entscheidet der Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk), über die Aufnahme und Beendigung bisheriger und neuer Arbeitsgebiete und Einrichtungen mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

**Gemeinnützigkeit
und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode beauftragt und bevollmächtigt den Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk) und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

(2) Die Kreissynode ist zuständig für:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes.

(3) Der Kreissynodalvorstand überträgt seine Aufgaben für das Diakonische Werk auf den Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk).

Der Beschlußfassung im Kreissynodalvorstand bleiben vorbehalten:

- a) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk),
 - b) Überschreitungen des Haushaltsplanes,
 - c) die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Buchst. d).
- (4) Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt unberührt.

§ 5

Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk)

(1) Dem Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk) gehören fünf sachkundige Mitglieder an, die der Synode vom Kreissynodalvorstand vorgeschlagen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 6

**Aufgaben des Vorstands
(Ausschuß Diakonisches Werk)**

(1) Der Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk) bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind und die das Diakonische Werk betreffen. Er sorgt für ihre Durchführung und überwacht die Ge-

schäftsführung des Diakonischen Werkes. Der Ausschuß erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

Der Vorstand kann über den Kreissynodalvorstand Anträge an die Kreissynode stellen.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über die Einstellung, Berufung, Entlassung und Abberufung der Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
- b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes zur Vorlage an die Kreissynode;
- c) Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, gemäß der Geschäftsordnung;
- d) Erlaß einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk, die insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt und die der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands (Ausschuß Diakonisches Werk) teil.

(4) Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Vorstands (Ausschuß Diakonisches Werk) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121) sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Das Diakonische Werk wird unbeschadet der Zuständigkeiten der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des Vorstands (Ausschuß Diakonisches Werk) von zwei Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen geleitet. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Ihnen obliegt die laufende Geschäftsführung, sie sind zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung von § 6 (2 a).

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands (Ausschuß Diakonisches Werk) führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes, soweit nicht der Vorstand (Ausschuß Diakonisches Werk) zuständig ist.

(3) Die Geschäftsführung sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes, seiner Fachbereiche und Einrichtungen.

§ 8

Fachbereiche

Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden in Fachbereiche gegliedert; näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen unterstehen der Geschäftsführung.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Der Kirchenkreis Krefeld wird für den Bereich des Diakonischen Werkes gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstands (Ausschuß Diakonisches Werk) und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.

§ 10

Finanzierung

Die für die Aufgaben des Diakonischen Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse des Kirchenkreises und andere Zuschüsse, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

§ 11

Verwaltung

Das Diakonische Werk bedient sich der Verwaltung des Kirchenkreises nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung. Andere Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld vom 20. Februar 1985 außer Kraft.

Krefeld, den 27. August 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Oktober 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Ausschusses für Diakonie der Kreissynode Krefeld

Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld am 27. August 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur geordneten Durchführung der der Kreissynode obliegenden diakonischen Aufgaben bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuß.

§ 2

(1) Der Kreisdiakonieausschuß ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) aus sechs sachkundigen Gemeindegliedern, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind. Bei der Berufung sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises (insbesondere Stadt Krefeld/ Landbereich) berücksichtigt werden;
- b) auch bis zu vier Vertretern oder Vertreterinnen aus Diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis, darunter je einem oder einer aus dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Krefeld und der diakonischen Einrichtungen des Gemeindeverbandes Krefeld.

(2) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses, der oder die zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie ist.

§ 3

(1) Der Kreisdiakonieausschuß ist Kreisdiakonieausschuß im Sinne des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963.

(2) Unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode hat der Kreisdiakonieausschuß die Aufgabe,

- grundsätzliche Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises zu erarbeiten,
- Gemeinden und diakonische Einrichtungen im Kirchenkreis zu beraten,
- die Kreissynode bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags zu unterstützen und entsprechende Beschlußvorschläge zu erarbeiten,
- den Bericht des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie oder des Kreissozialarbeiters über die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises entgegenzunehmen und an die Synode weiterzuleiten,
- für eine Stärkung des diakonischen Bewußtseins der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinden und diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises zu sorgen.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.

§ 4

(1) Der Kreisdiakonieausschuß soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Superintendent und der Kreissynodalvorstand können die Einberufung des Kreisdiakonieausschusses verlangen.

(2) Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kreisdiakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121) sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 6

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Krefeld, den 27. August 1994

(Siegel)

Kreissynode Krefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Oktober 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1995

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 35418 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 17. November 1994

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind zahlreich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrer und Pfarrerinnen ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub. Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent.

Urlaubspfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchenamt gewährt als Beihilfe:

- den Grundbetrag (Unterkunft)
Der Grundbetrag für die Unterkunft beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 1.000,- DM monatlich. (Bei kürzerer Dauer erfolgt die Berechnung entsprechend nach Tagen.)
- die Fahrtkosten
Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinnvoller Anwendung des § 6 Abs. 1 BRKG in dem Verhältnis erstattet, das dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß 50 % der Fahrtkosten erstattet werden. Bei einer Beauftragung unter drei Wochen 25 %, sofern die Stelle nicht nur für 14 Tage oder kürzer ausgeschrieben ist. Für Langzeiturlauberpfarrer in Arco, Gardone und an der Algarve gilt eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindefreiblehrenden/Gemeindefreibleherinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Hilfsdienst.

Falls Sie sich zu einer Bewerbung entschließen können, so füllen Sie den im KABI. 11/93 veröffentlichten Vordruck aus, und

senden Sie ihn über den Superintendenten/die Superintendentin an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte im Ausland, in denen 1995 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Die EKD behält sich vor, die angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen bei Notwendigkeit zu ändern und bittet hierfür um Verständnis).

Dänemark

Allinge/Bornholm	
Blaavand/Vestjütland	
Ebeltoft/Ostjütland	
Hals/Nordjütland	
Henne Strand/Vestjütland	
Lokken und Hune-Blokkhus/ Nordjütland	Mitte Juni bis August
Marielyst/Falster	
Nexo/Bornholm	
Nordby/Fano	
Hvide Sande/Nordjütland	
Kongsmark/Romo	

Frankreich

Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
La Grande Motte/Carmargue (Campingplatz)	Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur	Juli und August
Insel Oléron	Juli und August

Italien

Brixen	Ostern Juni bis September Juni bis September Mitte Mai bis Mitte September
Bruneck/Pustertal	
Cavallino/Adria, „Union“-Campingplatz	
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Bardolino und Campingplatz Lazise	Juli bis September
Mals im Vinschgau/Südtirol	Ostern Mitte Juli bis Mitte September
Naturns und Partschins/Südtirol	Ostern Juni bis September
Oberplanitzing/St. Pauls	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Mitte Juli bis Mitte September
Sexten/Südtirol	22. Dez. 1994 bis 8. Jan. 1995 Juli bis September
St. Leonhard/Passeiertal	Mitte Juli bis Mitte September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Juli bis August

Ungarn

Siofok/Balatonzárszó	Mitte Juni bis Mitte September
Keszthely-Balatonfüred	Mitte Juni bis Mitte September

Polen

Gizycko/Masuren	15. Mai bis 31. August
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	
Cadzand/Zeeland	Sommerferien von NRW
Callantsoog und Den Helder/	

nördl. Aalkmaar (Julianadorp)		Kufstein	Juli und August
Domburg und		Landeck und St. Anton	Juli oder August
Oostkapelle/Walchern		Mayrhofen und Fügen	22. 12. 1994 bis 8. 1. 1995
Renesse	Sommerferien von NRW		26. 3. bis 10. 4. 1995
Insel Schiermonnikoog/		Pertisau und Achenkirch	und Juni bis September
Friesland			22. 12. 1994 bis 6. 1. 1995
Insel Terschelling/		Serfaus	Juli und August
Friesland		Serfaus und Pfunds	Februar/März
Insel Texel/Nordholland		Seefeld	Mitte Juli bis Mitte August
Insel Vlieland/Friesland			Januar bis März
Zoutelande/Walchern		Sölden und Huben/Ötztal	Mitte Juni bis Mitte September
Österreich		Steinach am Brenner	Juli und August
Burgenland:		Wildschönau und Wörgl	Juli und August
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August	Salzburg:	
Neusiedl am See	Juli und August	Salzburg und Umgebung	Juli und August
Kärnten:		Badgastein	22. 12. 1994 bis 8. 1. 1995
Afritz/Feld am See	Juli und August		April bis September
Arriach	Juli	Bad Hofgastein	Juli oder August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August	Golling und Hallein	August
Döbriach und Radenthein	Juli und August	Lofer	Juni bis August
Egg bei Villach	Juli und August	Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Eisentratten	Juli und August	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli und August	Saalbach und Saalfelden	Juli oder August
Hermagor und Watschig/	Juli und August	Wagrain und St. Johann	Juli und August
Pressegger See		Zell am See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und	Juli und August	Steiermark:	
Treßdorf		Admont und Liezen	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August	Bad Aussee und	
Maria Wörth	Mitte Juni bis Mitte September	Bad Mitterndorf	Juli und August
Klopein	Pfingsten bis Mitte September	Murau und Tamsweg	Juli und August
Millstatt	Juli und August	Ramsau	Juli und August
Moosburg und Velden	Juli und August	Vorarlberg:	
Oberveßlach und Mallnitz	Juli und August	Bludenz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August	Bregenz	Juli und August
Techendorf	Juni bis September	Feldkirch	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August	Gaschurn und Schruns	Juli und August
Sattendorf	Mitte Juli bis Mitte August	Schruns	Juni und September
Niederösterreich:		Zypern	
Baden bei Wien	Juli und August	Aiya Napa	Mai/Juni und
Bad Vöslau	August		September/Oktober
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August	Langzeit-Urlauberseelsorge	
Semmering und Rax	Juli und August	Arco und Gardone/	April bis Mitte Oktober
am Schneeberg		Gardasee, Italien	
Oberösterreich:		Kos/Griechenland	auf Anfrage
Attersee und Weyregg	Juli und August	Algarve/Portugal	mehrmonatiger Sonder-
Bad Ischl und St. Gilgen	Mitte Juli bis Mitte August		auftrag von Mai bis Oktober
Gmunden	Juli und August	Mallorca	1. 10. 1995 bis 15. 4. 1996
Mondsee und Unterach	Juli und August		
Scharnstein	Juli		
St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September		
Gallspach	Juli und August		
Osttirol:			
Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Matrei und Umgebung	Juli und August		
Tirol:			
Ehrwald und Reutte	Juli und August		
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September		
Imst und Ötz	Juli und August		
Innsbruck und Umgebung	Juli und August		
Jenbach und Umgebung	August		
Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März		
	und Mitte Juni bis Mitte		
	September		

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit einem Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen zu einem 1tägigen Gespräch nach Bad Boll ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Woche vom 3. bis 7. April 1995 statt.

Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

Nr. 33860 Az. 14-17-3 Düsseldorf, 17. November 1994

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. November 1994 die nachstehenden Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen beschlossen.

1. Für Veranstaltungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, deren Durchführung durch die Landeskirche selbst oder von ihr beauftragte und maßgeblich bezuschufte Träger erfolgt, werden Teilnehmerbeiträge erhoben.
2. Bei Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung zählen An- und Abreisetag als 1 Tag.
3. **Ausbildung:**
Bei Veranstaltungen im Bereich der Ausbildung¹ wird ein **Pauschalbetrag** in Höhe von 15,- DM/Tag erhoben.
Bei Auszubildenden für das Berufsbild Kirchliche Verwaltungsfachangestellte wird ein **Pauschalbetrag** in Höhe von 7,50 DM/Tag erhoben.
4. **Fortbildung:**
Bei Veranstaltungen im Bereich der Fortbildung² werden **Mindestbeiträge** erhoben.
 - a) **bei eintägiger Fortbildung:**
 - aa) mit Verpflegung ein Mindestbeitrag von 20,- DM
 - bb) ohne Verpflegung ein Mindestbeitrag von 10,- DM
 - b) **bei mehrtägiger Fortbildung:**

ab 1995	ein Mindestbeitrag von 25,- DM pro Tag
ab 1996	ein Mindestbeitrag von 40,- DM pro Tag
ab 1997	ein Mindestbeitrag von 50,- DM pro Tag
5. Eine **verpflichtende Fortbildung**³ wird hinsichtlich der Erhebung von Teilnehmerbeiträgen der Ausbildung gleichgestellt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Teilnehmerbeiträge für die Aufbaukurse

Nr. 16158 Az. 13-2-4-3-1 Düsseldorf, 17. November 1994

Mit Nr. 16158, Az. 13-2-4-3-1 (KABl. Nr. 7 vom 21. Juli 1994 S. 212 ff.) haben wir die Aufbaukurse für Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer im Jahre 1995 bekanntgegeben.

- 1 Ausbildung ist die Qualifikation zu einem bestimmten Beruf bzw. Amt. Dazu gehören beispielsweise:
 - a) berufsbegründende (vergütungsrelevant),
z. B. A-Kirchenmusiker, Vikarsausbildung, Anstellungsfreizeit, Ordinationsrüste, Auswertungstagungen;
 - b) berufsbegleitende (vergütungsrelevant),
z. B. Verwaltungslehrgänge;
 - c) amtsbegründende (nicht vergütungsrelevant),
z. B. Predigthelfer;
 - d) berufsaufbauende Weiterbildung (bei Abschluß höherer Vergütungsanspruch),
z. B. Aufbauausbildung der Gemeindehelfer;
 - e) Umschulung (Erwerb einer Berufsqualifikation in einem fachfremden Beruf).
- 2 Fortbildung ist die Vertiefung und Vergewisserung der Kenntnisse in einem ausgeübten Beruf bzw. Amt oder ehrenamtlichen Arbeitsfeld
 - a) Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes gilt als Fortbildung im Sinne dieser Regelung.
 - b) Arbeitnehmerweiterbildung ist keine Fortbildung in diesem Sinne.
- 3 Dazu zählt beispielsweise die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA).
- 4 Die Fortbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrern fällt, soweit sie mindestens zur Hälfte vom Staat refinanziert wird, nicht unter die vorstehenden Regeln.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. November 1994 Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen beschlossen. Diese werden gesondert im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Auf Grund der o. g. Richtlinien werden die Teilnehmerbeiträge für Unterkunft und Verpflegung für die Aufbaukurse auf 15,- DM pro Verpflegungstag festgesetzt (An- und Abreisetag zählen als ein Verpflegungstag).

Für die Aufbaukurse werden somit jeweils 180,- DM Teilnehmerbeiträge erhoben.

Das Landeskirchenamt

Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Nr. 35457 Az. 13-12-2 Düsseldorf, 17. November 1994

Angebot der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, 1995-1997

Die Lehrgangssreihe, der Fort- und Weiterbildung der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, die 64 Tage umfaßt, hat folgende Teile:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Kursabschnitt (2 Tage) 20.-21. Jan. 1995, | Beitrag 25,- DM |
| 2. Kursabschnitt (5 Tage) 13.-17. März 1995, | Beitrag 100,- DM |
| 3. Kursabschnitt (5 Tage) 3.-7. Juli 1995, | Beitrag 100,- DM |
| 4. Kursabschnitt (5 Tage) 13.-17. Nov. 1995, | Beitrag 100,- DM |
| 5. Kursabschnitt (5 Tage) Februar 1996, | Beitrag 160,- DM |
| 6. Kursabschnitt (5 Tage) Mai 1996, | Beitrag 160,- DM |
| 7. Kursabschnitt (5 Tage) August 1996, | Beitrag 160,- DM |
| 8. Kursabschnitt (5 Tage) Oktober 1996, | Beitrag 160,- DM |
| 9. Kursabschnitt (5 Tage) Dezember 1996, | Beitrag 160,- DM |
| 10. Kursabschnitt (5 Tage) März 1997, | Beitrag 200,- DM |

Zwischen den Kursabschnitten finden regionale Arbeitsgruppen statt.

Anmeldeschluß: 15. Januar 1995

Anmeldung und Kosten:

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule,
- b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- c) Dienstanweisung,
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.

Für die Teilnahme werden folgende Teilnehmerbeiträge pro Verpflegungstag erhoben (An- und Abreisetag zählen als ein Verpflegungstag):

- | | |
|-------|---------|
| 1995: | 25,- DM |
| 1996: | 40,- DM |
| 1997: | 50,- DM |

Daraus ergeben sich die o. g. Gesamtbeträge für die Kursabschnitte 1. bis 10.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 31924 Az. 11-5-5
Lintorf-Angermund

Düsseldorf, 20. Oktober 1994

Kirchengemeinde: Lintorf-Angermund

Kirchenkreis: Düsseldorf-Mettmann

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Lintorf-Angermund



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastorin im Hilfsdienst Wiebke Dorando am 16. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Hersel.

Pastorin im Hilfsdienst Almuth Koch am 16. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Speldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Naumann am 16. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastorin im Hilfsdienst Hildegard Ternité am 23. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Manfred Keip zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sötern-Bosen, Kirchenkreis Birkenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Nolting zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf-Nord, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (5. Pfarrstelle, Kirche in der City). Gemeindeverzeichnis S. 190.

Pastor im Hilfsdienst Peter Schmidt zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 224.

Pastor im Sonderdienst Wilfried Somplatzki zum Pfarrer der Kirchengemeinde Goch, Kirchenkreis Kleve (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 318.

Pastor im Sonderdienst Andreas Miksch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Hagen Schwarz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lechenich, Kirchenkreis Köln-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 378.

Gemeindemissionar Pastor Hartmut Thömmes zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pfarrer Rolf Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sien, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 503.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Christoph Dasbach, bisher Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wechselt mit Wirkung vom 15. Mai 1994 in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Berning in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Corinna Biernath vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Peter Braun vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 251/259/269.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Christian Buchholz vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Karin Fischer vom Dietrich-Bonhoefer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Gesa Francke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellter Ralf Gerlach vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor z. A.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Köhler in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Kuhn in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Sven Lethmate in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Horst Meyer vom Kirchenkreis Kleve zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Christiane Röttger vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin z. A. i. K. Karin Schattauer vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin z. A. i. K. Britta Weingarten-Dunn vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der ehemalige Pastor im Sonderdienst Klaus Wendorff-Wiehle in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Ines Zierz vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Bernd Kunhardt von Schmidt, Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrer Anke Treude, Kirchengemeinde Xanten-Mörnter (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 18. Oktober 1994 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 322.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Friedrich-Wilhelm Botterbusch von der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Wilfried Somplatzki mit Ablauf des 30. Oktober 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hartmut Thömmes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pastor im Sonderdienst Manfred Keip mit Ablauf des 31. Oktober 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Heinz Aibel, Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 366.

Pfarrer Klaus Dannert, Kirchengemeinde Koblenz-Lützel (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer Erich Henn, Kirchengemeinde Weierbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 503.

Realschullehrerin i. K. Helga Richter von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid mit Ablauf des 31. Januar 1995.

Sozialamtmann i. K. Dietrich Rüdiger vom Kirchenkreis Leverkusen zum 1. Januar 1995.

Pfarrer Wolfgang Sassenscheidt, Kirchengemeinde Bad Münstereifel, mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrer Hans Gerd van Westerveld, Kirchenkreis Duisburg-Nord (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 214.



Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.
Lukas 21, 28

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Kurt Kühnaupt am 7. Oktober 1994 in Essen, Pfarrer in Horst-Eiberg zu Essen-Steele, geboren am 29. November 1929 in Essen, ordiniert am 27. November 1960 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i. R. Dietrich Linz am 8. Oktober 1994 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Thomaskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 9. September 1925 in Wermelskirchen, ordiniert am 25. Juli 1954 in Köln.

Pfarrer i. R. Fritz Pleuger am 20. September 1994 in Lohmar-Wahlscheid, geboren am 8. Mai 1909 in Ende, jetzt Herdecke, ordiniert am 18. Juli 1937 in Münster/Westfalen.

Pfarrer i. R. Kurt Schmitz am 31. Oktober 1994 in Mehren, zuletzt Pfarrer in Schöneberg, geboren am 9. Mai 1914 in Gräfrath, ordiniert am 1. November 1942 in Gräfrath.

Pfarrer i. R. Siegfried Sonntag am 20. Oktober 1994 in Mülheim, zuletzt Pfarrer in Essen-Bergeborbeck, geboren am 11. November 1910 in Essen-Borbeck, ordiniert am 12. Juli 1964 in Essen-Bergeborbeck.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibung:

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grevenbroich (Ertelung Ev. Religionslehre an Berufs- und Fachschulen), Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Februar 1995 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 281. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten sucht für ihre B-Stelle zum 1. Juli 1995 eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (100 %), da der Vorgänger nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand geht. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft. Durch den hohen Qualitätsstand ist die z. Z. 80 Mitglieder umfassende Chor- und Bläsergruppe mit ihren Konzerten weit über Düsseldorf hinaus bekannt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Berücksichtigung von Komponisten der Moderne. Wir wünschen uns ein(e) erfahrene(n) Kirchenmusiker(in) mit viel Teamgeist, die/der die Arbeit engagiert weiterführt und neue Akzente setzt, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat und den Gemeindegesang weiter belebt. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung der Chor- und Bläserarbeit sowie Leitung einer der beiden Instrumentalkreise. Der Musiker wird unterstützt von einem nebenberuflichen Kirchenmusiker, der die Gottesdienste im Gemeindezentrum Lydiahaus und in der Außenstelle in Himmelgeist begleitet, sowie den Singkreis und einen der beiden Instrumentalkreise leitet. In der Stephanuskirche befindet sich eine 1992 generalüberholte aus dem Jahre 1960 stammende dreimanualige Schukeorgel (West) mit 30 Registern, ein Cembalo, Klavier sowie Clavinova. In der Krypta der Stephanuskirche ist ein einmanualiges Orgelpositiv. Für die Probenarbeit steht ein neuer Flügel im neugebauten Stephanushaus zur Verfügung; Notenmaterial, Instrumente und Probenräume sind reichlich vorhanden. Wir sind eine verkehrsgünstig gelegene Gemeinde im Süden Düsseldorfs mit 6800 Gemeindegliedern, drei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren und einer Außenstelle in Himmelgeist. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Knetsch unter Telefon (0211) 763322. Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 1995 erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Rostocker Straße 22, 40595 Düsseldorf, Telefon (0211) 97007-22.

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Duisburg-Buchholz, Duisburg-Wanheim, Großenbaum-Rahm, Hüttenheim-Huckingen und Wedau-Bissingheim ist die Stelle einer/eines Verwaltungsangestellten mit den Arbeitsschwerpunkten für die Ar-

beitsbereiche Personal- und Versicherungswesen, möglichst zum 1. Januar 1995, neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Vergütungsgruppe V c / V b BAT-KF bewertet. Wir suchen eine(n) kirchliche(n) einsatzbereite(n) Mitarbeiter(in) mit Erfahrung in der Personalverwaltung mit möglichst Erster (kirchlicher) Verwaltungsprüfung. Erwartet werden u. a. die Fähigkeit zur Teamarbeit, selbständiges Arbeiten sowie Wort- und Schriftverkehr u. a. mit der Gehaltsabrechnungsstelle des Gesamtverbandes in Duisburg sowie dem RKD in Düsseldorf, mit Versicherungsträgern, Arbeitsamt, Versorgungskasse und Berufsgenossenschaften; das Vorbereiten sämtlicher Schriftstücke wie z. B. Beschlüßentwürfe, Verträge, Kündigungen etc. im Personalbereich; das Berechnen sämtlicher Personalkosten sowie das Erstellen der Betriebskostenabrechnungen für sechs Kindergärten; das komplette Antragswesen für ABM-Stellen sowie deren Abrechnung; das Führen der Urlaubs-Krankheits- und Vertretungskartei; das Erledigen des gesamten Versicherungswesens. Nähere Informationen erhalten Sie von der Gemeindeamtsleiterin Frau Sahrhage, Telefon (0203) 703572 oder (0203) 701582. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Rolf-Robert Heringer, Arlberger Straße 10, 47219 Duisburg.

Die Kirchengemeinde Hüls sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) hauptamtliche(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) für die Kinder- und Jugendarbeit. Unsere Kirchengemeinde, am nördlichen Stadtrand von Krefeld gelegen, hat z. Z. etwa 3200 Gemeindeglieder und vergrößert sich weiter durch den Zuzug vieler junger Familien. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), die/der bereit ist in der Lage ist: Kinder- und Jugendgruppen weiterzuführen und neue aufzubauen; ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten; im Konfirmandenunterricht, bei Kinderbibelwochen/-tagen und Jugendgottesdiensten mitzuarbeiten; Freizeiten zu planen und durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit, auch in einem anderen Bereich der Gemeinde mitzuarbeiten. Bei der Beschaffung einer Wohnung in der Gemeinde sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Für Rückfragen steht zur Verfügung der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rainer Ollesch, Telefon (02151) 731600 oder 730988. Bewerbungen richten sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, Bonhoefferstraße 31, 47839 Krefeld.

Die Kirchengemeinde Rengsdorf sucht zum 1. April 1995 eine/n C-Kirchenmusiker/in für den Dienst als Organist/in und Chorleiter/in. Der Arbeitsumfang beträgt 13,5 Stunden wöchentlich. Zu den Aufgaben gehören: 1. Orgelspiel bei den Gottesdiensten, Advents- und Passionsandachten und Amtshandlungen (ca. zwölf Trauungen im Jahr). Dafür steht eine Kleuker-Orgel (zwei Manuale, 20 Register) aus dem Jahr 1971 zur Verfügung. 2. Leitung der engagierten Kantorei (ca. 40 Mitglieder); Singen im Gottesdienst und ein Konzert im Jahr). Ein Posaunenchor spielt unter eigener Leitung; Zusammenarbeit ist möglich und erwünscht. Die Gemeinde Rengsdorf mit ihrer schönen im Dorfmittelpunkt stehenden Kirche liegt am Fuße des Westerwaldes (Nähe Neuwied, Koblenz). Zu ihr gehören 3500 Mitglieder und eine Pfarrstelle. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Januar 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf, Pfarrer-Knappmann-Straße 9, 56576 Rengsdorf. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Manfred Kaiser, Telefon (02634) 2268 und Kirchenmusikwart Thomas Schmidt, Telefon und Fax (02631) 32886.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 35060190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
